

117/SPET

vom 19.11.2020 zu 2/PET (XXVII. GP)

Universität für Bodenkultur Wien
University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur
Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung
Leiter: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gernot Stöglehner



An das
Parlament der Republik Österreich
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien, Österreich

Betreff: Stellungnahme zu Petition 2/PET XXVII.GP

Wien, am 19.11.2020

Sehr geehrte Abgeordnete zum Nationalrat,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen!

Ich wurde mit Beschluss vom 7.10.2020 von Ihnen eingeladen, eine Stellungnahme zur Petition 2/PET XXVII.GP zum vollständigen Erhalt des freien Seezugangs am Attersee abzugeben. Die Petition fordert eine Änderung des Bundesforstgesetzes, da derzeit nur die Veräußerung von See-
flächen rechtlich untersagt ist, nicht jedoch die Vermietung und Verpachtung. Mit der Petition wird der Nationalrat ersucht, (1) den umfassenden Schutz letzter öffentlicher Badeplätze in Staatsbesitz, insbesondere der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf) im Rahmen der Bundesgesetzgebung zu beschließen sowie (2) das bestehende Bundesforstgesetz dahingehend zu prüfen, ob der Schutz öffentlich zugänglicher Flächen ausreichend gewährleistet ist oder das Gesetz diesbezüglich angepasst werden muss. Anlassfall für die Petition ist die Reduktion des Seezuganges am Weyregger Strandbad durch ein Immobilienprojekt. Zur Petition liegen Stellungnahmen seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie durch das Land Oberösterreich vor. In der Stellungnahme des BMLRT wird argumentiert, dass ein ausreichender Schutz der öffentlichen Seeuferflächen durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährleistet sei. Das Land Oberösterreich verweist darauf, dass durch die Petition lediglich bundesgesetzliche Regelungen angesprochen seien, und beinhaltet eine Bestandsaufnahme der öffentlichen Badeplätze rund um den Attersee.

Für die Beurteilung des Anliegens der Petition ist der Anlassfall Strandbad Weyregg insofern interessant, als verschiedene Fragen zum Thema Schutz von Seezugängen aufgezeigt werden:

1. die Frage, ob der Verlust von Seeuferzugängen an verschiedenen Seen für die Öffentlichkeit ein erträgliches Maß überschritten habe, und die Nutzbarkeit von Seen als Erholungsraum in der Gesamtheit für ein nicht zahlungskräftiges Publikum eingeschränkt bzw. dieses ausgeschlossen wäre;
2. die Frage, wann öffentliche Seezugänge in ausreichender Menge vorhanden sind, was offensichtlich kontrovers eingeschätzt wird: In der Petition wird argumentiert, dass durch das Immobilienprojekt 17 m Uferlänge und eine dahinter liegende Fläche von 1.500 m² der öffentlichen Nutzung entzogen werde. Das BMLRT argumentiert, dass die in der Petition genannte Fläche mit einem Betriebsgebäude bebaut und nicht öffentlich zugänglich war und in Weyregg

eine Vergrößerung der Liegefläche von 4.500 auf 7.200 m² durch ein anderes Projekt erreicht wird.

3. die Frage, ob die Uferlänge von öffentlichen Seezugängen und die dahinterliegende Liegefläche auf dem Grund der Bundesforste durch einen Verzicht auf das Immobilienprojekt hätte weiter vergrößert werden können.
4. die Frage, ob die ÖBf als Einrichtung im öffentlichen Eigentum einen Beitrag zur Erreichung von Bodenschutzzielen leisten können, da die Reduktion von Flächeninanspruchnahme für Bauland und Infrastruktur ein wesentliches Ziel des Regierungsprogramms darstellt.

Diese Fragen sind aus raumplanerischer Sicht wie folgt einzuschätzen: Mit dem Anliegen der Petition, dem Erhalt des öffentlichen Zuganges von Seeuferflächen im Kontext des Strandbades Weyregg am Attersee wird eine Thematik angesprochen, die sich durch schleichende Veränderungen und kumulative Effekte auszeichnet, die von zahlreichen Verursacher*innen ausgelöst werden. Vielfach werden im Einzelfall kleine öffentliche Flächen einer Nutzungsänderung unterzogen und so einer Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen. Die Signifikanz des Problems wird erst als kumulative Entwicklung über mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte sichtbar. Im gegenständlichen Fall ist die Signifikanzschwelle überschritten, ein hoher Bedarf an öffentlich zugänglichen Seeuferflächen gegeben. Gewerblichen Nutzungen (z.B. Hotels und Pensionen) oder Vereinen zugeordnete Flächen sind immer nur für ein bestimmtes Publikum zugänglich und sind bezüglich Nutzbarkeit bei Weitem nicht mit einem öffentlichen Seezugang gleichzusetzen.

Am Einzelfall lassen sich kumulative Phänomene oft nicht beurteilen, da jeder Fall für sich häufig unter einer Signifikanzschwelle liegt, in Summe aber genauso große Effekte erzielt werden wie durch einzelne Großprojekte. Diese Phänomene können nur strategisch durch die Einhaltung strikter Planungsprinzipien gelöst werden. In diesem Fall wäre dies der Erhalt bzw. die Erweiterung der Seezugänge im öffentlichen Eigentum, die ohne Zweifel auch im internationalen Kontext ein hohes öffentliches Interesse darstellen. Die in der Stellungnahme des BMLRT angesprochene Erweiterung der Liegeflächen ist daher positiv zu beurteilen, eine in der Petition geforderte Umnutzung des Betriebsgebäudes in einen öffentlichen Badezugang hätte hier zusätzlich positiv gewirkt.

Der Attersee ist – so wie viele andere Seen und andere landschaftlich attraktive Gebiete – ein wesentlicher Anziehungspunkt für touristische Nutzungen und weist eine hohe überregional bedeutende Naherholungsfunktion, im gegenständlichen Fall u.a. für den Linzer und Salzburger Zentralraum, auf. Daher wäre es nicht nur notwendig, dass bestehende Seezugänge erhalten bleiben, sondern dass auch jede Möglichkeit genutzt wird, um öffentliche Seezugänge zu erweitern, um den Nutzungsdruck auf die bestehenden Flächen zu reduzieren und die Erholungsqualität zu verbessern. **Aus diesem Grund ist das Anliegen der Petition in hohem Maße nachvollziehbar, einen umfassenden Schutz von öffentlichen Badeplätzen sowie weiterer öffentlich zugänglicher Flächen nicht nur vor Veräußerung, sondern auch vor Vermietung und Verpachtung zu privaten oder gewerblichen Zwecken zu fordern. Auch durch Vermietung bzw. Verpachtung zu privaten oder gewerblichen Zwecken können Grundstücke über lange Zeiträume einer öffentlichen Nutzung entzogen werden, sodass empfohlen wird, das Bundesforstegesetz im Sinne der Petition zu ändern.**

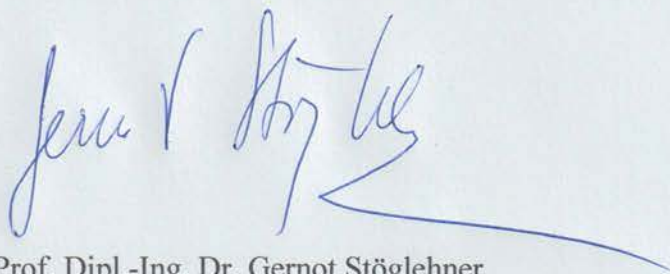
Über die Erhaltung von Seezugängen hinaus sind die ÖBf als bedeutende Grundbesitzerin für die Erreichung von Raumplanungszielen im öffentlichen Interesse strategisch höchst relevant, insbesondere in Bezug auf die Abwehr von Zersiedlung sowie die Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Bauland und Infrastruktur. Dafür ist die Innenentwicklung eine wesentliche Kernstrategie, also die Stärkung von bestehenden, multifunktionalen, maßvoll dichten und nach dem Prin-

zip der kurzen Wege organisierten Raumstrukturen innerhalb bestehender Baulandgrenzen. Baulanderweiterungen in der Außenentwicklung sind möglichst hintanzuhalten. Ein Kernaspekt ist dabei die Verfügbarkeit von Grund und Boden. Daher streben die für die Raumordnung zuständigen Bundesländer vielfach auf unterschiedliche Art und Weise eine aktive Bodenpolitik an, um gewidmetes Bauland für die Gemeindeentwicklung verfügbar zu machen.

Die ÖBf können hier als Grundbesitzerin im Einklang mit dem Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich“ der amtierenden Bundesregierung eine wichtige Rolle im Sinne einer Bodenschutzstrategie zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Bauland und Infrastruktur auf 2.5 ha/Tag bis 2030 einnehmen. Im Einklang mit der überörtlichen und der örtlichen Raumplanung können die ÖBf allenfalls vorhandene Flächen für Innenentwicklung durch Verkauf, Tausch, Vermietung bzw. Verpachtung verfügbar machen und gleichzeitig Außenentwicklung auf Flächen in ihrer Verfügungsmacht unterbinden. **Um dieses Ziel zu erreichen, wäre das Bundesforstgesetz jedenfalls durch klare Regeln über die Thematik der Seegrundstücke hinausgehend für die Weitergabe von Flächen durch Verkauf, Vermietung und Verpachtung im Sinne einer aktiven Bodenpolitik zur Unterstützung der Bodenschutzziele des Regierungsprogramms zu ergänzen.** Sollte Interesse an derartigen Regelungen bestehen, wäre das Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung an der Universität für Bodenkultur Wien gerne bereit, Bundesregierung und Parlament diesbezüglich zu beraten.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gernot Stöglehner